



– OSiGWIP –

Ordnung zur **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis** und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr München (OSiGWIP)

November 2023

Inhaltliche Zuständigkeit:

Forschungsservice der Universität der Bundeswehr München

Tel.: 089/6004-2307 – E-Mail: forschungsservice@unibw.de

Redaktion:

Satzungsangelegenheiten der Universität der Bundeswehr München

Tel.: 089/6004-4163 – E-Mail: satzungsangelegenheiten@unibw.de

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr München

vom 8. November 2023

Vorbemerkung

Die folgende Ordnung stellt eine Weiterentwicklung der am 1. Februar 2017 in der UniBw M niedergelegten „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr München (OSiGWIP)“ dar.¹

Die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) erlässt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der UniBw M vom 13. August 2020 folgende Ordnung:

¹ In diese Ordnung eingeflossen sind die zur Thematik der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedeten und publizierten Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft (März 2009), der Universität Konstanz (Juli 1998), der Universität Duisburg (Juli 2004), der Fachhochschule Dortmund (April 2014), der Hochschule Niederrhein (Juli 2002), der Medizinischen Hochschule Hannover (Oktober 2011), der Humboldt-Universität zu Berlin (Juni 2014), der Universität Hamburg (August 2014), der Technischen Universität Dresden (März 2014), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Mai 2014), der Technischen Universität München (Dezember 2013), der Technischen Hochschule Köln (Dezember 2019) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (August 2019) sowie die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (November 2021). Die Formulierungen der genannten Richtlinien sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Ordnung der UniBw M aufgenommen worden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
Abschnitt 1 Geltungsbereich.....	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
Abschnitt 2 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	7
§ 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Berufsethos	7
§ 3 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten	8
§ 4 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	9
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	10
§ 6 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	10
Abschnitt 3 Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess.....	11
§ 7 Verantwortlichkeiten und Rollen	11
§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	11
§ 9 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege	12
§ 10 Autorschaft.....	13
§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte	14
§ 12 Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten.....	15
Abschnitt 4 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis.....	16
§ 13 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung	16
§ 14 Wissenschaftliches Fehlverhalten	16
Abschnitt 5 Ombudsperson, Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahren	18
§ 15 Ombudspersonen	18
§ 16 Aufgaben und Anrufbarkeit der Ombudsperson	19
§ 17 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten (Ombudsverfahren).....	20
§ 18 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	21
§ 19 Aufgaben der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	21

§ 20 Förmliches Untersuchungsverfahren.....	22
§ 21 Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens	23
§ 22 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	23
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	24
§ 23 Auslegung	24
§ 24 In-Kraft-Treten	24
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	26

Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten ist auf das Streben nach neuen Erkenntnissen und die Verbreitung des Erkannten angelegt. Es steht unter dem Gebot der Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen.

Diese Grundprinzipien bilden zugleich die ethische Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität und der wissenschaftlichen Integrität. Sie sichern den respektvollen Umgang miteinander und stärken das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft.

Diese Ordnung dient der nachhaltigen Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die UniBw M (einschließlich ihrer Fakultäten, Forschungszentren und Forschungsinstitute) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Forschung ist untrennbar mit Lehre und Nachwuchsförderung verbunden. Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese zu fördern.

Wesensmerkmal allen wissenschaftlichen Arbeitens ist die wissenschaftliche Redlichkeit. Als Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung umfasst diese den respektvollen Umgang mit Mensch und Umwelt. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die UniBw M mit dieser Ordnung Vorkehrungen zur Vermittlung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität, strukturierter Organisation des Ombudswesens, angemessener Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie zur Prävention.

Diese Ordnung achtet die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und berücksichtigt den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom Juli 2019, die Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz in der Fassung vom 14. Mai 2013 und das Positionspapier „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ des Wissenschaftsrates in der Fassung vom 24. April 2015.

Der Hochschule als Stätte der Forschung und Lehre kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die UniBw M ist sich ihrer Aufgabe bewusst, vor allem den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie mit den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder der UniBw M inklusive der Studierenden bezüglich ihrer Tätigkeiten in und für Wissenschaft und Forschung sowie für alle an der UniBw M in Wissenschaft und Forschung tätigen sonstigen Personen (im Folgenden für die Gesamtheit dieser Personen: wissenschaftlich Tätige). ²Von der wissenschaftlichen Tätigkeit werden auch Begutachtungen, die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien oder die Tätigkeit als Herausgeberin bzw. Herausgeber erfasst. ³Als wissenschaftlich Tätige gelten auch Beschäftigte des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie wissenschaftsunterstützend tätig sind. ⁴Auf alle genannten Personen findet diese Ordnung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der UniBw M tätig sind, aber von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der sich auf ihre Tätigkeit an der UniBw M bezieht.

- (2) ¹Die Ombudsarbeit wird inhaltlich und in geeigneter Weise durch die UniBw M unterstützt. ²Die Ombudspersonen können zur Entlastung Unterstützungsleistungen einfordern. ³Darüber hinaus unterstützt die Referentin bzw. der Referent für die Qualitätssicherung in der Forschung die Ombuds- und Vertrauenspersonen. ⁴Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens an der UniBw M wählen die Fakultäten zusätzliche Vertrauenspersonen, die von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der UniBw M bei Bedarf kontaktiert werden können.²
- (3) ¹Allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland steht es frei, sich bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität an das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland - „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.³ ²In diesen Fällen eröffnen die Ombudsperson und die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der UniBw M keine eigenen Untersuchungen oder Verfahren.
- (4) ¹Die Verfahren nach dieser Ordnung ersetzen noch hindern sie andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, ordnungsrechtliche Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren und Zivil- oder Strafverfahren). ²Über deren Einleitung entscheiden die jeweils zuständigen Stellen oder die Betroffenen.

Abschnitt 2 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Berufsethos⁴

- (1) Die Personen nach § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu wahren und insbesondere
- lege artis zu arbeiten,
 - die Resultate stets zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Promovierende und Promovierte), zu wahren,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs angemessen zu betreuen (siehe § 4),
 - die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten,
 - fremdes geistiges Eigentum stets zu achten und
 - ethische Standards und rechtliche Vorgaben bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

² Geschäftsordnung der Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität der Bundeswehr München vom 25. Januar 2023, § 2 Abs. 2.

³ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, S. 23.

⁴ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien und Leitlinie 2: Berufsethos, S. 9.

- (2) ¹Die UniBw M erwartet weiterhin von den wissenschaftlich Tätigen, persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen. ²Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. ³Alle an der UniBw M wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren.⁵

§ 3

Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten

- (1) ¹Zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um wissenschaftliches Fehlverhalten möglichst nicht entstehen zu lassen. ²Bei Einstellung von wissenschaftlich tätigem Personal wird diese Ordnung bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt. ³Die Fakultäten übersenden den Studierenden ihrer Studiengänge die OSiGWIP bei Studienbeginn.
- (2) ¹Die UniBw M nimmt vor diesem Hintergrund ihre Verantwortung auf allen Ebenen insbesondere dadurch wahr, dass sie die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und die Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards schafft. ²Sie schafft und gewährleistet Strukturen, um den wissenschaftlich Tätigen, insbesondere Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden, unter Hinweis auf diese Ordnung, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie insbesondere zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anzuhalten sowie auf die Gefahren und Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinzuweisen.⁶ ³Die Leitung der UniBw M, der Fakultäten und der wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die wissenschaftlich Tätigen rechtliche und ethische Standards einhalten können. ⁴Zu den Rahmenbedingungen gehören:
- klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfältigkeit,
 - etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal,
 - Sichtbarmachung der Forschungsaktivitäten der UniBw M auf verschiedenen Wegen (Forschungsdatenbank, Webpage, Soziale Netzwerke, Open Access etc.) und
 - Bereitstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen, die für das wissenschaftliche Arbeiten notwendig sind.

⁵ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 2: Berufsethos, S. 9.

⁶ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, S. 10.

- (3) ¹Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einrichtung bzw. Einheit. ²Die Leitung hat durch die geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Betreuung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und die Mitglieder der Einrichtung bzw. Einheit regelmäßig darüber informiert werden. ³Darüber hinaus muss die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung und Arbeitseinheit gewährleisten, dass die Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. ⁴Sie sorgt dafür, dass sich die Mitglieder der Einrichtung und Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ⁵Die Leitung stellt auch eine angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal sicher. ⁶Dabei soll ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.
- (4) Sowohl für die UniBw M als Institution als auch auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und weiterzuentwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.⁷

§ 4

Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) ¹Zielsetzung der Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es, Impulse zu geben und Konzepte zu erarbeiten. ²Die Aufgaben der Kommission sind in § 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität der Bundeswehr München geregelt.
- (2) ¹Bei der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gilt der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit. ²Die Betreuenden des wissenschaftlichen Nachwuchses vermitteln ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der UniBw M. ³Zur Sicherstellung dieser Aufgabe hat jede bzw. jeder Promovierende und Promovierte mindestens eine Hauptbezugsperson. ⁴Im Rahmen der Promotion ist diese Bezugsperson die betreuende Person.
- (3) ¹Zwischen betreuender Person und Promovierender bzw. Promovierendem ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen, die im Einklang mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis steht. ²Die Betreuung der Promovierenden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Promovierende bzw. ihren Promovierenden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. ³Dazu gehören regelmäßige

⁷ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, S. 11.

Betreuungsgespräche und die Sichtung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten der Promovierenden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ermöglicht und gefördert wird.

- (4) ¹Die Betreuungsvereinbarung dient zur Gestaltung der Promotionsphase an der UniBw M und als Orientierungshilfe, um die Zusammenarbeit zwischen betreuender Person und Promovierender bzw. Promovierendem transparent und ergebnisorientiert zu regeln, indem Anhaltspunkte gegeben werden, was die Beteiligten voneinander erwarten dürfen. ²So wird eine qualitativ hochwertige Betreuung der Promovierenden an der UniBw M sichergestellt.
- (5) ¹Erfahrene wissenschaftlich Tätige und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. ²Betreuende sollen den Promovierenden regelmäßig Gespräche anbieten, die der Klärung von Fragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung in Prüfungen, Begutachtungen, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben.⁸ ²Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.
- (2) ¹Neben der wissenschaftlichen Leistung in der Forschung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung wissenschaftlich Tätiger Berücksichtigung finden, wie bspw. Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie zum Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. ²Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in die Bewertung einfließen. ³Neben der Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen. ⁴Dazu zählen u. a. persönliche, familiär- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

§ 6

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

¹Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit umfasst strikte Vertraulichkeit und Neutralität bei der Beurteilung, insbesondere von Manuskripten, Förderanträgen oder der Kompetenz von Personen (z. B. bei Berufungsverfahren). ²Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen bei der Beurteilung Zugang erlangt wird, schließt neben der Weitergabe an Dritte auch die eigene Nutzung aus. ³Die beurteilenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nennen der jeweils zuständigen Stelle

⁸ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien, S. 12.

unverzöglich alle Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. ⁴Die Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Neutralität gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.⁹

Abschnitt 3 **Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess**

§ 7 **Verantwortlichkeiten und Rollen**

¹Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein. ²Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleisten die kollegiale Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen. ³Sie stellen sicher, dass sowohl ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben als auch diejenigen des wissenschaftsunterstützenden Personals zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sind. ⁴Hierzu bedarf es eines regelmäßigen Austauschs unter den Beteiligten. ⁵Falls erforderlich, sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend der Entwicklung des Forschungsvorhabens anzupassen. ⁶Solche Anpassungen sind an alle am Forschungsvorhaben beteiligten Personen transparent zu kommunizieren und im Falle einer Finanzierung des Forschungsvorhabens durch einen Dritten, diesem zu übermitteln.¹⁰

§ 8 **Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

- (1) Der Forschungsprozess muss durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung gekennzeichnet sein.¹¹
- (2) ¹Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. ²Forschungsfragen sollen dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden. ³Das Know-how zur Methodik kann auch durch Kooperationen erlangt werden. ⁴Besonderes Augenmerk ist auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen zu legen.¹²
- (3) ¹Bereits bei der Konzeption eines Forschungsvorhabens führen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. ²In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von unbewussten Verzerrungen anzuwenden. ³Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.¹³

⁹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen, S. 21.

¹⁰ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, S. 15.

¹¹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14.

¹² Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 11: Methoden und Standards, S. 17.

¹³ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 9: Forschungsdesign, S. 15.

- (4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erstellen eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. ²Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. ³Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. ⁴Wenn fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen existieren, sind diese anzuwenden. ⁵Wenn die Dokumentation dies nicht (vollständig) berücksichtigt, wird die Begründung dafür ebenfalls dokumentiert. ⁶Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. ⁷Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dabei essenzielle Bausteine der Qualitätssicherung.¹⁴

§ 9

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

- (1) ¹Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. ²Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. ³Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind. ⁴Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden selbst über die Veröffentlichung und Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse; die Entscheidung darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) ¹Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. ²Demzufolge muss ihre wissenschaftliche Veröffentlichung eine exakte, für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihres Fachgebiets nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. ³Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig. ⁴Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. ⁵Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Veröffentlichungen anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen vollständig und korrekt benannt werden.¹⁵
- (3) Auch bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften sind die Mechanismen zur Qualitätssicherung adressatengerecht darzustellen.¹⁶
- (4) ¹Weiterhin sind bei der Veröffentlichung zu beachten:
- Sofern die Veröffentlichung personenbezogene Daten – Angaben, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, – enthält, so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.
 - ²Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der

¹⁴ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, S. 15.

¹⁵ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 12: Dokumentation, S. 17.

¹⁶ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14.

Originalquellen zu benennen.

- ³Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
- ⁴Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autorinnen bzw. die Autoren das passende Publikationsorgan aus. ⁵Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde.¹⁷ ⁶Auch für Tätigkeiten als Herausgeberin bzw. Herausgeber ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan diese Aufgabe übernommen wird.
- ⁷Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-) Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable). ⁸Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung, die zusätzlich über die Forschungsdatenbank der UniBw M erfasst und öffentlich gemacht werden.
- ⁹Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.¹⁸
- ¹⁰Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. ¹¹Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autorinnen und Autoren auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

§ 10 Autorschaft

- (1) ¹Anrecht auf eine (Ko-)Autorschaft haben alle – aber auch nur diejenigen – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben. ²Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise mindestens einen der folgenden Beiträge geleistet hat:

- Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens
- Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung oder Bereitstellung der Daten, Software oder Quellen
- Auswertung der Daten und Quellen
- Interpretation der Ergebnisse
- Abfassung des Manuskripts
- Erarbeitung von Hypothesen und Theorien.

³Ein Lektorat als solches rechtfertigt keine Mitautorschaft.

- (2) ¹Mehrere Autorinnen und Autoren verständigen sich untereinander in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts über die Autorenreihenfolge und Korrespondenzautorschaft. ²Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks zu und sind gemeinsam für die Publikation verantwortlich, es sei denn, dies wird in der Publikation ausdrücklich anders

¹⁷ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 15: Publikationsorgan, S. 21.

¹⁸ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 18.

ausgewiesen. ³Eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

- (3) ¹Eine „Ehrenautorschaft“ (d. h. eine Autorschaft ohne eine der in Absatz 1 genannten Beteiligungen) ist unzulässig. ²Insbesondere begründen eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion oder die Bereitstellung von Forschungsmitteln für sich alleine keine Mitautorschaft.
- (4) Soweit neben den beteiligten Autorinnen und Autoren auch andere Personen oder Einrichtungen der Universität eine Zustimmung zu einer Publikation erteilen müssen, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend ¹⁹.
- (5) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautorin bzw. Mitautor die Publikation der Ergebnisse ohne triftigen Grund zu behindern oder zu verweigern.

§ 11

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

- (1) Die wissenschaftlich Tätigen der UniBw M sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen.²⁰
- (2) ¹Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. ²Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeberinnen und Mittelgeber.
- (3) ¹Über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen (einschließlich Software) sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. ²Das gilt insbesondere dann, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass wissenschaftlich Tätige die Forschungseinrichtung wechseln und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten. ³Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie selbst erheben oder sie durch Mitarbeitende erheben lassen. ⁴Nicht mehr an der Universität wissenschaftlich Tätigen soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ein Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsmaterialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, zu Forschungs- und Dokumentationszwecken ermöglicht werden, soweit die Universität diese vorhält. ⁵Im Rahmen von laufenden bzw. abgeschlossenen Forschungsvorhaben entscheiden die Nutzungsberechtigten, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten bzw. diese nachnutzen können sollen.
- (4) Diese Bestimmungen entbinden nicht von der Pflicht zur Beachtung der rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten wie sie sich insbesondere aus der Datenschutz-Grundverordnung der EU und dem Datenschutzrecht des Bundes ergeben.
- (5) ¹Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind die

¹⁹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 14: Autorschaft, S. 19.

²⁰ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, S. 16.

wissenschaftlich Tätigen der UniBw M dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten.²Sie machen sich dabei die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst, u. a. im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung.³Sofern besondere Genehmigungen oder eine Entscheidung der Ethikkommission oder Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

- (6) Die von der Ethikkommission und der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung der UniBw M für verbindlich erklärten Grundsätze sind zu beachten.

§ 12

Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im jeweiligen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um Dritten die Überprüfung und Replikation des Ergebnisses zu ermöglichen. ²Zur Dokumentation gehören auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen; eine Selektion von Ergebnissen oder Manipulation von Forschungsdaten ist unzulässig.
- (2) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software muss kenntlich gemacht, Originalquellen zitiert und die Nachnutzung belegt werden. ²Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden und entstandenen Daten sind zu beschreiben. ³Sofern konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen wissenschaftlich Tätige die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ⁴Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, müssen die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt werden.
- (3) ¹Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrunde liegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren.²¹ ²Die UniBw M stellt dazu die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. ³Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. ⁴Verlassen Mitautorinnen bzw. Mitautoren die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der Fachvorgesetzten bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. ⁵Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, ggf. gesetzlich vorgegebenen Gründen zulässig. ⁶Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung und der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

²¹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 17: Archivierung, S. 22.

Abschnitt 4 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 13

Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung

¹Die Anzeige der bzw. des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. ²Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UniBw M beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. ³Die Vertraulichkeit ist auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus zu wahren, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁴Auf diese Pflicht sind die Verfahrensbeteiligten von der Ombudsperson bzw. der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gesondert hinzuweisen. ⁵Die Unschuldsvermutung gilt in jedem Verfahrensstadium. ⁶Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ⁷Hinweisgebende sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 14

Wissenschaftliches Fehlverhalten²²

(1) ¹Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige:

1. Falschangaben:

a. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,

b. das Verfälschen von Daten, Quellen und/oder Forschungsergebnissen, z. B.:

(1) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen,

(2) durch Manipulation von Daten und/oder Forschungsergebnissen, Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,

(3) durch eine verzerrte Darstellung von Daten, Forschungsergebnissen und/oder statistischen und anderen Analysen, z. B. durch mangelnde Trennung von Daten und deren Interpretation und

(4) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten sowie das wissentliche Unterlassen von Maßnahmen zur Aufklärung von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten,

c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich

Falschangaben zum Publikationsorgan sowie zum Stand eines Publikationsvorhabens,

d. unrichtige Angaben als Mitglied einer Auswahl- oder Gutachterkommission zur wissenschaftlichen Leistung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie die

²² DFG-Vordruck 80.01 – 08/19, DFG Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) II 1.

Verschleierung von Tatsachen oder Umständen, die einen Interessenskonflikt oder die Besorgnis der Befangenheit offensichtlich begründen,

e. die Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungserhebliche Punkte (einschließlich der Missachtung eines bestehenden Verbots der Doppelförderung) sowie

f. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

²2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),

b. die unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),

c. die unerlaubte Nutzung von Patenten, Prototypen oder Software,

d. die Anmaßung einer wissenschaftlichen Autor- oder Mitautorschaft, ohne dass ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde oder die Verweigerung eines durch genuine Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorschaft,

e. die Verfälschung des Inhalts, z. B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen,

f. die unbefugte Weitergabe von noch nicht veröffentlichten Forschungsergebnissen, Daten, Hypothesen, Theorien und Erkenntnissen an Dritte bzw. deren unbefugte Zugänglichmachung ggü. Dritten sowie

g. wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer.

³3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:

a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Materialien oder sonstiger Dinge, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b. die Beseitigung von Forschungsdokumenten, Forschungsdaten oder Biomaterialien, sofern damit gegen gesetzliche oder innerbetriebliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,

c. vorsätzliches Verstellen oder Entwenden von Wissenschaftsmaterialien, z. B. Büchern, Archivalien, Handschriften und Datensätzen,

d. vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,

e. unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial (das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor stellt einen Verstoß gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt dar und rechtfertigt prima facie den Verdacht grob fahrlässigen unredlichen Verhaltens),

f. die Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen einschließlich der Verweigerung der Zustimmung zu einer Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautorin bzw. Mitautor wider Treu und Glauben,

g. die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber, Gutachterin bzw. Gutachter oder Mitautorin bzw. Mitautor sowie

h. die unangemessene Verzögerung der Begutachtung einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit oder sonstige zumindest grob fahrlässige Verstöße gegen die Pflichten als Betreuerin bzw. Betreuer einer Qualifikationsarbeit.

⁴4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft

siehe auch § 10.

⁵5. Sonstige Regelverstöße, Verletzung der Aufsichtspflicht:

a. Bruch der Vertraulichkeit in einem Ombuds- oder Untersuchungsverfahren sowie

b. leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger, ungeprüfter oder ohne hinreichende Kenntnis der Fakten aufgestellter Vorwürfe.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Abs. 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer und der Duldung von erkannten Fälschungen.

(4) Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Abschnitt 5

Ombudsperson, Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahren

§ 15

Ombudspersonen

(1) ¹Das Leitungsgremium bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags der Erweiterten Hochschulleitung eine Ombudsperson (Vertrauensperson) und deren Stellvertretung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, vornehmlich der Professorinnen und Professoren des universitären Bereichs. ²Diese sind Ansprechpersonen für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Vorwurf eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 4. ³Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁴Die Wiederbestellung ist maximal für eine weitere Amtszeit möglich.

(2) Die stellvertretende Ombudsperson wird insbesondere bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson tätig; sie kann auch ohne Angabe von Gründen kontaktiert werden.

(3) Die Funktion der Ombudsperson oder einer stellvertretenden Ombudsperson ist unvereinbar mit

den Ämtern Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Dekanin bzw. Dekan sowie Senatorin bzw. Senator.

- (4) Name, Funktion und Erreichbarkeiten der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung sind hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 16

Aufgaben und Anrufbarkeit der Ombudsperson

- (1) ¹Die Ombudsperson hat die Aufgabe, bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten den Beteiligten als vertrauliche Ansprechperson beratend zur Seite zu stehen. ²Sie berät diejenigen Personen, die sie über den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer bzw. eines Dritten informieren (die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber). ³Sie berät auf Wunsch ferner diejenigen Personen, denen ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird (die bzw. der Betroffene). ⁴Als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson berät die Ombudsperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. ⁵Sie berät ferner solche Mitglieder der UniBw M, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.
- (2) ¹Die Ombudsperson geht zeitnah jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, der an die UniBw M herangetragen wird, nach.²³ ²Jeder kann die Ombudsperson oder deren Stellvertretung anrufen, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UniBw M darzulegen. ³Anonymen Hinweisen kann nur nachgegangen werden, wenn mit dem Hinweis auf ein mögliches Fehlverhalten belastbare Tatsachen vorgetragen werden.
- (3) ¹Die Ombudsperson prüft, inwieweit Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen können. ²Dafür hört sie Beschuldigte und Hinweisgebende zeitnah getrennt an.
- (4) ¹Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit, Fairness und Unparteilichkeit verpflichtet. ²Der Schutz aller Beteiligten steht im Vordergrund.
- (5) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 4 finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

²³ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, S. 25.

§ 17

Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten (Ombudsverfahren)

- (1) ¹Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen auf seine Bedeutung, wobei entlastenden Umständen Rechnung zu tragen ist. ²Dabei wahrt sie die Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen.
- (2) ¹Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 1 einen konkreten Verdachtsfall, fordert die Ombudsperson unter sorgfältiger Abwägung der Schutzinteressen von Betroffenen und Hinweisgebenden die Betroffene bzw. den Betroffenen auf, zeitnah zu dem Verdacht Stellung zu nehmen und setzt ihr bzw. ihm dafür eine angemessene Frist. ²Die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ist vertraulich zu behandeln. ³Eine Offenlegung der Identität ggü. der bzw. dem Betroffenen kann in Ausnahmefällen geboten sein, wenn diese oder dieser sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen oder nach fruchtlosem Verstreichen der Frist nach Abs. 2 trifft die Ombudsperson innerhalb einer angemessenen Frist die Entscheidung darüber, ob das Ombudsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Hinweisgebenden mitzuteilen. ³Von der Mitteilung der Gründe an die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden ist abzusehen, wenn dies zum Schutz der Rechte der bzw. des Betroffenen unabdingbar ist.
- (4) ¹Wenn die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Ombudsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die ihre Entscheidung noch einmal zu prüfen hat. ²Hält die Ombudsperson ihre Entscheidung aufrecht, teilt sie dies der bzw. dem Hinweisgebenden mit und weist sie bzw. ihn auf die Möglichkeit zur Anrufung der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 20 hin.
- (5) ¹Die Ombudsperson bemüht sich zu jeder Zeit, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. ²Führen die Vermittlungsbemühungen zwischen den Verfahrensbeteiligten zu einer einvernehmlichen Beilegung der Vorwürfe, wird das Verfahren eingestellt und durch die Ombudsperson dokumentiert. ³Eine Vorlage an die Kommission ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.
- (6) ¹Wird das Verfahren nicht nach Abs. 3 eingestellt, erfolgt sodann eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren. ²Zur Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens übermittelt die Ombudsperson die vollständigen Unterlagen mit ihrer Stellungnahme an die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 18 und teilt dies der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden mit. ³Besteht der begründete Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, so dass schwerer Schaden für die UniBw M, deren Mitglieder oder für Dritte zu befürchten ist, informiert die Ombudsperson zusätzlich die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Dekanin bzw. den Dekan der betroffenen Fakultät.
- (7) ¹Für das Verfahren der Ombudsperson gelten die Grundsätze eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens (siehe § 20 Abs. 5) analog. ²Insbesondere ist der Unschuldsvermutung und dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

- (8) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 4 finden die Absätze 1 bis 7 entsprechend Anwendung.

§ 18

Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Das Leitungsgremium bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags der Erweiterten Hochschulleitung eine Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission), hinsichtlich der Vertreterin bzw. des Vertreters des wissenschaftlichen Mittelbaus basiert der Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung auf dem Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der UniBw M, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, sowie aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind beratende Mitglieder der Kommission. ⁴Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Die Wiederbestellung der Kommissionsmitglieder ist möglich. ⁶Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. ²Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der vom studentischen Konvent bestimmt wird, wird hinzugezogen, wenn in dem zu beurteilenden Fall eine Studierende bzw. ein Studierender betroffen ist.
- (3) ¹Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Aufgaben der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Die Kommission prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ggü. den in § 1 Abs. 1 genannten Personen. ²Sie wird tätig, wenn sie gemäß § 17 Abs. 6 von der Ombudsperson oder deren Stellvertretung um die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens gebeten wird. ³Erhält die Kommission in sonstiger Weise von dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Kenntnis, informiert sie unverzüglich die Ombudsperson und gibt die Angelegenheit zunächst an diese ab.
- (2) ¹Alle am Verfahren Beteiligten und alle informierten Personen haben gemäß § 13 Verschwiegenheit zu wahren. ²Die Identität der bzw. des Hinweisgebenden und der bzw. des Betroffenen ist vertraulich zu behandeln.

- (3) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 4 finden die Absätze 1 bis 2 entsprechend Anwendung.

§ 20

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) ¹Die Kommission informiert die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Dekanin bzw. den Dekan der betroffenen Fakultät über die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert die bzw. den Beauftragten für die Hochschulen der Bundeswehr des Bundesministeriums der Verteidigung über die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens und in der Folge über dessen Abschluss und die ggf. eingeleiteten Maßnahmen. ³Auf Verlangen der Präsidentin berichtet die Kommission in allgemeiner Form über den Stand des Verfahrens.
- (2) ¹Die Kommission ermittelt den Sachverhalt und prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ²Bei Bedarf kann sie Gutachten und Stellungnahmen einholen sowie zur mündlichen Erörterung einladen. ³Die Kommission gibt Hinweisgebenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und/oder zur mündlichen Anhörung. ⁴Werden Personen mündlich angehört, haben sie das Recht auf Hinzuziehung eines Beistandes. ⁵Von der Anhörung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der bzw. dem Vorsitzenden, der protokollführenden und der angehörten Person zu unterschreiben ist.
- (3) ¹Der bzw. dem Betroffenen ist durch die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Ihr bzw. ihm sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel mitzuteilen. ³Auf ihren oder seinen Wunsch ist die bzw. der Betroffene mündlich anzuhören. ⁴§ 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 4 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.
- (5) ¹Die elementaren Grundsätze für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren sind stets zu beachten. ²Dazu gehören insbesondere:
- der Anspruch auf rechtliches Gehör (u. a. Nennung der konkreten Tatvorwürfe, Nachgehen der Beweisangebote von Betroffenen),
 - das Recht zur Stellungnahme und in der Regel umfassenden Akteneinsicht,
 - die Ermittlung auch von entlastenden Umständen,
 - das Beschleunigungsgebot (zügige Durchführung des Verfahrens),
 - die Unschuldsvermutung (keine Umkehr der Beweislast) und
 - dass Vorwürfe im Zweifel als nicht belegt oder nachgewiesen gelten.
- (6) Das Recht der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegen Betroffene disziplinarisch zu ermitteln oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

§ 21

Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens

- (1) ¹Hält die Kommission den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens für nicht erwiesen oder widerlegt, stellt sie das Verfahren ein. ²Sie teilt ihre Entscheidung schriftlich und unter Angabe der wesentlichen Gründe, die zu der Einstellung des Verfahrens geführt haben, sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der bzw. dem Hinweisgebenden sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin bzw. dem Dekan der betroffenen Fakultät mit. ³§ 17 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (2) ¹Hält die Kommission den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens für erwiesen, legt sie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin bzw. dem Dekan der betroffenen Fakultät einen schriftlichen Bericht vor. ²Der Bericht enthält das begründete Untersuchungsergebnis der Kommission. ³Die Kommission spricht ferner eine begründete Empfehlung für das weitere Vorgehen auch im Hinblick auf die Wahrung der Rechte Dritter aus. ⁴Sie teilt das Ergebnis ihrer Untersuchung der bzw. dem Betroffenen unverzüglich und mit schriftlicher Begründung mit. ⁵Zudem unterrichtet sie die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden über das Ergebnis, soweit der Schutz der Rechte der oder des Betroffenen nicht entgegensteht. ⁶Stellt die Kommission fest, dass der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Nichtigkeit oder den Entzug eines akademischen Grades, die Einstellung des Habilitationsverfahrens oder den Entzug der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis zur Folge haben kann, informiert sie die Betroffene bzw. den Betroffenen unverzüglich darüber, dass die für sie oder ihn zuständige Fakultät darüber abschließend entscheidet.
- (3) Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.
- (4) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 4 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

§ 22

Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident legt den Bericht der Kommission dem Leitungsgremium vor. ²Im Falle von § 21 Abs. 2 beschließt das Leitungsgremium über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und leitet diese ggf. ein. ³In Betracht kommen sowohl akademische wie auch beamten-/arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie ggf. eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft.
- (2) ¹Die zuständige Fakultät prüft das Erfordernis akademischer Konsequenzen nach § 21 Abs. 2 Satz 6 und leitet ggf. das entsprechende Verfahren ein. ²Die Fakultät stimmt sich mit der Kommission ab, ob dieses Verfahren ruhen soll, bis die Kommission ihr förmliches Untersuchungsverfahren abgeschlossen hat. ³Die Fakultät ist weder an die Entscheidung noch an die Empfehlung aus dem Bericht der Kommission gebunden.
- (3) Wenn es zum Schutz der Rechte Dritter oder wegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall veranlasst erscheint, kann das Leitungsgremium in Zusammenarbeit mit der betroffenen Fakultät prüfen, ob einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, die Fachöffentlichkeit und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

- (4) Auf einen erheblichen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 4 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 23 **Auslegung**

Bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Ordnung sind die Leitlinien der DFG zur guten wissenschaftlichen Praxis und die dazu ergangenen Verfahrensordnungen sowie der Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG in den jeweils geltenden Fassungen heranzuziehen.

§ 24 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Ordnung tritt am 15. November 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die OSiGWIP der UniBw M vom 2. Juni 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 15. Februar 2023 und vom 14. September 2023 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-00 vom 19. Mai 2023 und durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-00 vom 6. Oktober 2023.

Neubiberg, den 8. November 2023

Universität der Bundeswehr
München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 8. November 2023 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 15. November 2023.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayStMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d. h.	das heißt
Dr.	Doktor, Doktorin
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
Nr.	Nummer
OSiGWIP	Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr München
S.	Seite
u. a.	unter anderem
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
VerfOWF	Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
z. B.	zum Beispiel